



Brüssel, den 6. September 2018
(OR. en)

11815/18

EF 229
ECOFIN 792
DELECT 127
DROIPEN 118
CRIMORG 112
COTER 108

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: C(2018)5006

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
27.7.2018 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 zur
Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und
des Rates im Hinblick auf die Aufnahme Pakistans in die Tabelle unter
Nummer I des Anhangs
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. August 2018 den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849² vorgelegt. Der Rat hat einen Monat – d. h. bis zum 21. September 2018 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Dok. 11712/18.

² Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

2. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung in der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 5. September 2018 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, den Rat zu ersuchen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 64 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-